

Beschlüsse des Gemeinderates Neftenbach

Veröffentlichung auf der Homepage www.neftenbach.ch

Sitzungen vom 20. Juli 2020

Grundstückgewinnsteuerveranlagungen

Der Gemeinderat hat 15 Grundsteuerfälle mit insgesamt netto Steuererträgen zugunsten der Laufenden Rechnung der Gemeinde von CHF 109'980.80 veranlagt. Zusammen mit den bisherigen Veranlagungen sind bis heute netto Grundsteuererträge von CHF 466'009.60 veranlagt worden. Im Budget wird mit Erträgen von CHF 1'000'000.- gerechnet.

Primarschulanlage Heerenweg, Sanierung Pausenplatz

Der aus dem Erstellungsjahr der Schulanlage (1959) stammende Belag des Pausenplatzes (grossflächige Betonplatten) ist in schlechtem Zustand. So sind die Platten teils gebrochen resp. angebrochen und im Bereich der Fugen sind durch Senkungen Stolperfallen entstanden, welche nebst den sich ausgeweiteten Meteorwasserriren eine nicht zu unterschätzende Unfallgefahr darstellen.

Ein Ersatz der Betonplatten wäre äusserst umständlich und kostenintensiv gewesen, da die Platten vor Ort hätte gegossen werden müssen. In Besprechungen ist man übereingekommen, die Fläche neu mit Verbundsteinen zu belegen. Dies hat nebst dem ansprechenden Aussehen auch den Vorteil, dass die ungeeigneten Meteorwasserriren eliminiert resp. durch ein bis zwei Sammelschächte ersetzt werden können und bei späteren Leitungsarbeiten die Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten einfacher zu bewerkstelligen sind.

Der Gemeinderat hat für die Pausenplatzsanierung Schulhaus Heerenweg ein Kredit von CHF 48'000.- bewilligt. Die Arbeiten wurden der Firma Rüegg AG, Garten- und Landschaftsbau, Unterrohringen, vergeben und sollen grösstenteils in den kommenden Herbstferien ausgeführt und abgeschlossen werden können.

Änderung Sozialhilfegesetz, Ergreifung Gemeindereferendum

Der Zürcher Kantonsrat hat am 15. Juni 2020 in einem äusserst knappen Entscheid mit 88 zu 85 Stimmen eine Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes beschlossen. Neu sollen Observationen und der Einsatz von technischen Hilfsmitteln vorgängig durch den Bezirksrat bewilligt werden müssen. Bisher war die gängige Praxis so, dass ein Behördenbeschluss reichte. Neu sollen zudem Arbeiten von Sozialhilfeorganen und entsprechende Überprüfungen nur noch im öffentlichen Raum aus erlaubt sein.

Der knappe Kantonsratsbeschluss vom 15. Juni 2020 führt dazu, dass sowohl auf Seite der Verwaltung in den Gemeinden als auch bei den Bezirksräten ein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Auch ist die neue Regelung praxisfremd, weil Observationen bei einer veränderten Ausgangslage und einem konkreten Verdacht in der Regel rasch beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Das Verifizieren, ob die von Sozialhilfebezüglern gemachten Angaben auch der Tatsache entsprechen, wird de facto verunmöglicht, denn solche Arbeiten dürfen neu nur noch vom öffentlichen Raum aus erfolgen. Es ist zukünftig beispielsweise nicht mehr erlaubt, mittels spontanen Hausbesuchs zu verifizieren, ob die gemachten Angaben zur Haushaltsgrössen der Tatsache entsprechen.

Damit werden wichtige Grundlagen für die Arbeit gegen Sozialhilfemissbrauch deutlich erschwert. Auch missachtet der Entscheid des Kantonsrates mehrere Volksentscheide, in welchen sich eine klare Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für ein entschlossenes Handeln gegen Sozialmissbrauch ausgesprochen haben. So hat sich der Souverän auch dafür ausgesprochen, dass es sich bei Sozialhilfebetrug um ein schweres Delikt handelt, welches zum Landesverweis führen soll. Denn wer Sozialhilfe missbraucht, stellt eine der wichtigsten sozialen Errungenschaft, nämlich das letzte soziale Netz, bezüglich der Akzeptanz in der Bevölkerung aufs Spiel.

Bei den Exekutiven in den Gemeinden oder den Mitgliedern der Sozialbehörden handelt es sich um von der Bevölkerung gewählte Personen. Diesen Behördenmitgliedern ist grundsätzlich das Vertrauen auszusprechen und die Milizarbeit entsprechend zu würdigen. Die Sozialabteilungen handeln jederzeit rechtskonform und wenden das Recht angemessen und adäquat an. Der am 15. Juni 2020 gefasste Beschluss des Kantonsrats kommt einem Misstrauensvotum gegenüber den kommunalen Behörden und den Verwaltungen gleich, welche seriöse Arbeit leisten und grundsätzlich verantwortungsvoll und umsichtig handeln. Er erschwert eine effiziente, zielgerichtete Arbeit der Sozialhilfeorgane.

Die Verfassung des Kantons Zürich räumt den Gemeinden das Recht ein, gegen solche Beschlüsse das Referendum zu ergreifen und eine Volksabstimmung zu verlangen. Damit ein Gemeindereferendum erfolgreich ist, benötigt es die Unterstützung von 12 Politischen Gemeinden. Der Gemeinderat Neftenbach unterstützt aus genannten Gründen das Gemeindereferendum gegen die praxisferne und bürokratische Regelung im Sozialhilfegesetz und hofft auf eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes, welche im Verdachtsfall ein rasches und unbürokratisches handeln ermöglicht.

Sichere Fussgängerquerung Winterthurstrasse bzw. Schaffhausenstrasse, Zusatzkredit

Der Gemeinderat hatte im Februar 2020 das Ingenieurbüro ewp AG, Winterthur, mit der Erarbeitung von Varianten für die sichere Umgestaltung der Fussgängerquerung über die Winterthurstrasse, Höhe Kreuzung Zürichstrasse, beauftragt. Die Varianten wurden erstellt und vorgelegt. Im April 2020 hat sich der Gemeinderat für die erarbeitete Variante 4 mit einem farblich abgehobenen Trottoir im Einmündungsbereich ausgesprochen und einen Kredit von CHF 86'000.- bewilligt. In der Kreditsumme waren die Mehrkosten für den farbigen Belag noch nicht enthalten. Aufgrund dieses Beschlusses wurde das Projekt fertiggestellt und die Tiefbauarbeiten ausgeschrieben. Es hat sich ergeben, dass die Kostenschätzung zu tief ausgefallen ist. Für die entstehenden Mehrkosten von ca. CHF 38'000.- hat der Gemeinderat einen Zusatzkredit bewilligt. Die Tiefbauarbeiten wurden der Firma WISTRAG Strassen- und Tiefbau AG, Winterthur, vergeben und sollen zwischen Sommer- und Herbstferien ausgeführt werden.

Gemeinderat Neftenbach

Martin Schmid
Gemeindeschreiber

Neftenbach, 17. August 2020